

Hertling, Adolphe

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **93/94 (1929)**

Heft 13

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verein, wo er ein oft und gern gesehenes Mitglied war. Nach seinem Rücktritt von der Direktion im Jahre 1917 wurde er Mitglied des Verwaltungsrates und behielt noch eine zeitlang die Verwaltung der Waldungen bei. Mit ihm verschwindet eine markante Figur aus dem alten Zürich.

† **Adolphe Hertling**, Architekt in Freiburg, ist am 22. März, 35-jährig, auf tragische Weise den Seinen entrissen worden. Alle Teilnehmer an der letzten Generalversammlung des S. I. A. werden sich gerne des fröhlichen Kollegen erinnern und sich dem Ausdruck unserer herzlichen Teilnahme gegenüber dem Vater, unserem geschätzten Kollegen Arch. Léon Hertling, anschliessen.

Redaktion: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S. I. A. Sektion Bern des S. I. A.

S. I. A. Mitgliederversammlung vom 1. Februar 1929.

Im Namen des Präsidenten begrüsst Ing. R. Eichenberger den Referenten Herrn Dr. A. Homberger, Privatdozent an der Universität Bern, und erteilt ihm das Wort zu seinem Vortrag

Urheber- und Erfinderrecht im Baugewerbe.

Der Vortragende geht nach einer kurzen historischen Einleitung auf den modernen Begriff des Urheberrechtes ein. Er bezeichnet als Urheberrecht im weitern Sinne das Recht, darüber zu bestimmen, ob, wie und zu welchem Zweck das Ergebnis der geistigen Arbeit andern kundgegeben, und ob und wie es insbesondere wirtschaftlich verwertet werden soll. Dieses Urheberrecht zerfällt einmal a) in das Urheberrecht im engeren Sinne, d. h. das Recht an Werken der Literatur und Kunst, an Schriftwerken, an bildlichen, technischen und plastischen Darstellungen, sowie an musikalischen Werken; b) in das Erfinderrecht, d. h. das Recht, das sich mit der schöpferischen Geistestätigkeit befasst, deren Ergebnis gewerblich verwertbar ist; c) in das Recht der gewerblichen Muster und Modelle. Der Vortragende erörtert den Gegensatz von Stoff- und Erzeugniserfindung einerseits und Verfahrenserfindung andererseits und weist darauf hin, dass nach unserer Rechtsprechung nur die sog. Geschmacksmuster den Musterschutz geniessen, während die Gebrauchsmuster nur als Erfindungen schutzfähig sind.

Im zweiten Teil tritt Dr. Homberger auf die Auswirkungen dieser Rechtsgebiete im Baugewerbe ein. In diesem hat bei der Erfindung einmal die Abgrenzung zu der Entdeckung erhebliche Bedeutung. Die Entdeckung z. B. von Baustoffen enthält bloss Vorhandenes und genießt keinen Schutz. Andererseits steht der Erfindung die Konstruktion gegenüber. Diese bringt wie die Erfindung einen neuen Erfolg, aber nur mit Hilfe der jedem Sachverständigen bekannten Mittel. Es fehlt hier das eigentliche schöpferische Element. Auch die Konstruktion genießt einen Schutz nicht.

Bauwerke sind geschützt, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen. Das ist am deutlichsten der Fall bei rein künstlerischen Bauwerken wie Triumphbogen, Kirchen, Museen. Aber auch bei Nutzbauten können einzelne Teile künstlerisch sein. In diesem Umfange ist auch hier der gesetzliche Schutz vorhanden. Er erstreckt sich nicht nur auf das Bauwerk selbst, sondern auch auf die Innenausstattung und auf das Mobiliar. Vom Kunstwerk ist hier zu unterscheiden die Kunstwerk-Verwirklichung. Das Kunstwerk wird bereits durch den Entwurf geschaffen, nicht erst durch die Ausführung, und es genießt deshalb der Entwurf den gesetzlichen Schutz bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Schöpfers. Das Recht erstreckt sich darauf, das Werk ausschliesslich wiederzugeben und zur Ausführung zu bringen. Ausgeführte Werke dürfen nicht nachgemacht werden. Eine Ausnahme gewährt das Gesetz nur bei Wiedergabe zu rein privaten Zwecken ohne Gewinnabsicht, wobei immerhin von dieser Ausnahme die Neuerstellung von Bauwerken wiederum ausgeschlossen ist. Bauwerke an öffentlichen Wegen oder Plätzen dürfen zudem jederzeit photographiert und reproduziert, aber nicht etwa neu ausgeführt werden.

Der schwächste Punkt unseres Rechts ist der, dass die technischen Ideen bei Bauten, also Grundrisse, Pläne für Strassenanlagen, Geleiseanlagen, Bahnhöfe usw., nicht geschützt sind. Die Idee als solche genießt keinen Schutz, nur die Wiedergabe der Idee (Pläne) genießt als Schriftwerk einen naturgemäss sehr beschränkten Schutz. Es wäre möglich, hier den Muster- oder Modellschutz eintreten zu lassen, wenn nicht die Praxis des Bundesgerichtes das Muster- und Modellrecht auf die Geschmacksmuster beschränkt hätte.

In der Diskussion kommt allgemein zum Ausdruck, dass Architekten und Ingenieure das Gefühl mangelhaften Rechtsschutzes für ihre Arbeit haben. Der Einzelne würde viel mehr zu Forschungen in seinem Spezialgebiet angeregt, wenn er aus seinen Entdeckungen

den gesicherten wirtschaftlichen Erfolg hätte. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass Architekten und Ingenieure nicht verstehen, aus ihren Arbeiten Geld zu machen. Es fehlt ihnen der Einfluss auf die entsprechenden Wirtschaftsgebiete. Die grundlegenden Kenntnisse in Rechts- und Wirtschaftsfragen sollten ihnen durch entsprechende Vorträge vermittelt werden. Der Stand kann nur gehoben werden durch intensive Mitarbeit im öffentlichen Leben.

Zum Schlusse tritt der Vortragende auf die Fragen ein, wer Träger des Urheberrechtes ist, wenn ein Angestellter das Werk geschaffen hat, und welche Möglichkeiten das Gesetz gegen mangelhafte Nachbildung dem Urheber gewährt.

Mit dem Dank der Versammlung an den Referenten für den gehaltvollen, äusserst anregenden Vortrag, schliesst der Vorsitzende den leider nur schwach besuchten Abend.

E-r

VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.
Wo keine Zeitangabe, beginnt der betreffende Vortrag um 20 Uhr.

3. April. Maschineningenieur-Gruppe Zürich der G. E. P. Schmidstube, Dr. Nehl (Düsseldorf): Neuere Fortschritte in der Herstellung von nahtlosen und geschweissten Hohlkörpern. — Mitglieder des Z. I. A. sind willkommen.

S. T. S.	Schweizer. Technische Stellenvermittlung Service Technique Suisse de placement Servizio Tecnico Svizzero di collocamento Swiss Technical Service of employment
-----------------	---

ZÜRICH, Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selnu 5426 — Telegr.: INGENIEUR ZÜRICH
Für Arbeitgeber kostenlos. Für Stellensuchende Einschreibgebühr 2 Fr. für 3 Monate
Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. *Auskunft* über offene Stellen und *Weiterleitung* von Offerten erfolgt *nur gegenüber Eingeschriebenen*.

- 219 *Maschinen-Techniker* mit Erfahr. im Blechapparatebau u. Warmwasseranlagen als Vorsteher des techn. Bureau. Schweiz.
223 *Maschinen-Techniker* od. *Ingenieur* m. Prax. in Dampfturbinen od. Schiffsantriebsmasch., guter Konstrukt. Deutsche Schweiz.
225 *Techniker* als Werkführer in Glühlampenfabrik. Westschweiz.
227 *Ingenieur* spécialisé dans la fabrication des toiles-cuir et des toiles-cirées à base d'huile de lin. Lyon.
229 *Ingenieur-Chemiker* m. gründl. Erfahr. in Erzeugung u. Behandlung flüchtiger Gase, für die Direktion eines Werkes. Elsass.
231 *Färberei-Chemiker* od. *Techniker* m. langjähr. Prax. in Farbstoff-fabrikation, als Färberei-Betriebsleiter. Chem. Fabrik Schweiz.
233 *Techniker* u. *Konstrukteur* mit Erfahr. in Kesselschmiedekonstr. (bes. Druckrohre). Maschinenfabrik Deutsche Schweiz.
235 *Elektro-Techn.* f. Offertkalkul. Sofort. Masch.-Fabr. Ostschweiz.
237 Erf. *Elektro-Ingenieur* zur Bearbeitung v. Konstruktionszeichn. u. Materialbestellg. f. elektr. Anlagen. Sofort. Deutsche Schweiz.
245 Jeune *ingénieur* avec pratique dans usine de produits isolants et quelques connaissances de chimie, pour mise au point de procédés nouveaux (procédés moulés). Environs de Paris.
247 *Technicien-mécanicien*, bon organisateur, comme chef de fabrication, p. import atelier de mach.-outils. Allem. et franç. Alsace.
249 *Chemiker-Ingenieur* od. *Techniker* m. Spezialkenntnissen in Oelen und Lacken. Zentralschweiz.
251 Erf. *Eisenkonstruktions-Techniker* oder *Zeichner*. Zürich.
314 Jüng. selbst. *Bautechn.*, gut. Werkzeichn. Sof. Arch.-B. Kt. Zürich.
316 *Eisenbetontechniker*, gewandt. Zeichn. Bau-Unternehm. Zürich.
318 Jüng. *Bautechn.* f. zeichn. Arb., Voranschl. usw. Sof. Kt. St. Gallen.
320 *Eisenbeton-Techniker*, gut. Zeichn. Sofort. Ing.-Bureau Zürich.
322 Jüng. *Eisenbeton-Techniker* (Zeichn.) auf techn. Bur. Zürich. Sof.
324 Jüng. *Hochbautechniker* m. Baupraxis, auf Arch.-Bur. Kt. Bern.
326 *Ingénieurs-calculateurs* en béton armé. Entrepr. de constr. Alsace.
328 *Tiefbau-Techniker*, guter Zeichner. Innere Schweiz.
330 *Hochbautechniker* od. *Architekt* f. Bur. u. Bau. Arch.-Bur. Zürich.
332 Jüng. *Eisenbeton-Techniker* (Zeichn.). Sofort. Ing.-Bur. St. Gallen.
334 Selbst. *Architekt*. Bei Konvenienz Dauerstelle. Arch.-Bur. Basel.
336 Selbst. zuverl. *Bauführer*. Baldmögl. Arch.-Bureau Basel.
338 *Dessinateur-archit.*, techn. Arch. suisse, Midi de la France. Urgent.
340 Jüng. erfahr. *Bautechniker* oder *Architekt*, gewandter Zeichner. Deutsch u. Franz. Baldmögl. Arch.-Bureau Innere Schweiz.
342 *Ingénieur* pour travaux d'études de route ou chemin de fer, ayant déjà dirigé missions similaires dans pays tropicaux. Congo.
344 Bons *opérateurs* pour études de route ou chemins de fer. Congo.
346 Bons *aides-opérateurs-dessinateurs*. Congo.
348 Jüng. *Tiefbautechniker* m. Erf. in Kanalisationsanl. Ing.-B. Zürich.
350 *Tiefbautechniker*, selbst. arbeitend, m. prakt. Erfahr. im Strassen- u. Kanalisationsbau. Bauverwaltung Deutsche Schweiz.
352 *Bautechniker*-Bauzeichner. Arch.-Bureau Ostschweiz.
354 *Technicien génie civil*, pr. études travaux hydrauliques. France.
356 *Hochbau-Techniker*, flott. Zeichn. Sofort. Arch.-Bur. Ostschweiz.
358 *Hochbautechniker*, guter Zeichner, Sofort. Arch.-Bureau Kt. Bern.
360 *Hochbau-Techniker* mit Bur.-Praxis. Sofort. Arch.-Bur. Zürich.